

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „HORNSBURG 91,1 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „HORNSBURG 91,1 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, zugeteilten Versorgungsgebiets „Wien 104,2 MHz“ zugeordnet. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien sowie teilweise die Bezirke Wien-Umgebung, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf sowie Mistelbach, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich der betroffenen Sendeanlage.
6. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 268007d beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 abgewiesen.
7. Der Antrag der **Radio Arabella GmbH** (FN 208537y beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 11.10.2013 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 und 3 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „HORNSBURG 91,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 12.12.2013 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 21.11.2013 der Antrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“, am 10.12.2013 der Antrag der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ und der Antrag der Radio Arabella GmbH auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ sowie am 12.12.2013 um 10:08 Uhr der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ ein.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 wurde die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln ihres Antrags und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie die Radio Arabella GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihres Antrags binnen einer Frist von zwei Wochen ab Einlangen dieser Schreiben aufgefordert.

Am 18.12.2013 wurde Ing. Albert Kain zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 09.01.2014 brachten die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG einen Schriftsatz mit der geforderten Mängelbehebung sowie die Radio Arabella GmbH und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Schriftsätze mit Antragsergänzungen ein.

Am 03.04.2014 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Am 04.04.2014 übermittelte die KommAustria den Parteien die Schriftsätze der jeweils anderen Parteien sowie das technische Gutachten und eine Liste der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate und räumte den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 22.04.2014 zog die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG ihren Antrag zurück. Mit Schreiben vom selben Tag nahm die Radio Arabella GmbH zu den anderen Anträgen Stellung.

Mit Schreiben vom 24.04.2014 informierte die KommAustria die verbleibenden Parteien von der Antragsrückziehung der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG und übermittelte ihnen die Stellungnahme der Radio Arabella GmbH.

Mit Schreiben vom selben Tag räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G die Möglichkeit ein, zu den verbleibenden Anträgen Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung langte in der Folge nicht ein.

Mit Schreiben vom 12.05.2014 replizierte die N & C Privatrado Betriebs GmbH auf die Stellungnahme der Radio Arabella GmbH. Dieses Schreiben wurde den übrigen Parteien mit Schreiben vom 28.05.2014 zur Kenntnis gestellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Mit der Übertragungskapazität „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ können ca. 10.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt werden. Die Stadt Mistelbach selbst kann aufgrund der Lage des Standortes mit 66 dB μ V/m versorgt werden. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ erstreckt sich im Bezirk Mistelbach auf die Gemeinden Mistelbach, Lanzendorf, Passdorf, Ladendorf, Herrnleis, Aspern a.d. Zaya, Siebenhirten und Ketlasbrunn.

Mit der Übertragungskapazität „HORNSBURG 91,1MHz“ können ca. 10.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgt werden. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich im Bezirk Mistelbach auf die Gemeinden Großrußbach, Kreuttal, Kreuzstetten, Ladendorf, Ulrichskirchen, Niederleiss (teilweise) und Ernstbrunn (teilweise) sowie im Bezirk Korneuburg auf die Gemeinden Karnabrunn, Hermansdorf, Hetzmannsdorf und Würnitz.

Zwischen den Versorgungsgebieten der Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 91,1 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ besteht ein geographischer Zusammenhang; die Doppelversorgung beträgt weniger als 100 Einwohner. Diese Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar, um einen nahtlosen Übergang zwischen den Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 91,1 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ zu ermöglichen. Somit können durch die beiden ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zusammen etwa 20.000 Einwohner versorgt werden.

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „HORNSBURG 91,1 MHz“ bestehen keine Einträge im Genfer Plan; das internationale Befragungsverfahren wurde aber positiv abgeschlossen. Störungen beim Empfang anderer bestehender Hörfunksendeanlagen in Österreich sind nicht zu erwarten.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

88,6 – Der Musiksender Waldviertel (Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH), teilweise empfangbar:

Das bewilligte Programm „Hit FM Waldviertel“ [nunmehr: 88,6 – Der Musiksender] umfasst ein überwiegend eigengestaltetes, lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Waldviertel, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

88,6 – Der Musiksender Wien (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen „88.6 – Wir spielen was wir wollen“ verbreitet wird, umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes größtenteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19 bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Ypsilon (Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich), teilweise empfangbar:

Das Programm ist ein den Grundsätzen der Charta der freien Radios verpflichtetes 24-Stunden-Vollprogramm, das eine starke regionale Verbundenheit aufweist und bedingt durch die Nähe des Versorgungsgebietes zu Tschechien und der Slowakei auch Themen mit Bezug zu diesen Nachbarländern berücksichtigt. Das Programm ist zudem durch einen offenen Zugang zur Programmgestaltung und durch die starke Einbindung Jugendlicher in die Sendungsgestaltung geprägt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm weist im Schnitt 40 % zu 60 % auf. Das Musikprogramm deckt eine große Bandbreite an Formaten ab und reicht von Rock über Pop bis zu hausgemachter Volksmusik, aber auch Metal, Punk oder Avantgardejazz. Das Wortprogramm beinhaltet vielfältige – sowohl live ausgestrahlte, als auch voraufgezeichnete – Sendungen zu den Themen Literatur und Kultur, Regionales, Brauchtum, Jugend, Sport u.v.m. Eigengestaltete lokale Nachrichten werden nicht ausgestrahlt, allerdings werden zweimal täglich die deutschen Nachrichten von Radio Prag

übernommen. Darüber hinaus findet anlassbezogen ein Austausch von Sendungen mit anderen freien Radios statt.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellerinnen

2.3.1. N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, zugeordneten Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zu EUR 36.336,42 einbezahlten Stammkapital von EUR 37.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die NRJ Radio Beteiligung GmbH (zu 62,9 %),
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %) und
- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %)

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A.S. in Paris gehalten.

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 77,43 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, 20,45 % sind im Streubesitz und 2,12 % stellen eigene Anteile der NRJ Group S.A. dar.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007)
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007) und
- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012).

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ die Bundeshauptstadt Wien sowie teilweise die Bezirke Wien-Umgebung, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf sowie Mistelbach. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ verbreitetes Programm

Das bewilligte Programm „Radio ENERGY“ ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Die geplante Erweiterung soll nach dem Vorbringen der N & C Privatrado Betriebs GmbH das bestehende Versorgungsgebiet Richtung Norden erweitern und den damit direkt an Wien anschließenden Ballungsraum Hornsburg, Stockerau/Mistelbach erschließen.

Das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und das geplante Erweiterungsgebiet hängen nach den Vorbringen der Antragstellerin politisch, sozial und kulturell eng zusammen: Zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und Wien bestünden wesentliche, insbesondere auch wechselseitige Pendlerströme. Ein enger Zusammenhang bestehe daher auch im Bereich des Verkehrs und folglich in der wechselseitigen Anbindung im Straßenverkehr. Insgesamt fänden aufgrund der reichhaltigen Bildungs- und Arbeitsangebote in Wien im Verhältnis zu den übrigen Teilen Niederösterreichs gerade in Bezug auf die von der Antragstellerin angesprochenen Zielgruppe wesentliche Pendlerbewegungen statt, weil gerade Schüler, Studenten aber auch Lehrlinge in diesem Zusammenhang eine erhöhte Mobilität aufwiesen. Neben dem Bildungsangebot bestehe diese Verflechtung speziell auch für den Bereich des kulturellen Angebots und des Angebots an Sportveranstaltungen. Die Einwohner der Gemeinden Niederösterreichs nutzten etwa das umfangreiche Angebot an Theatern, Museen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in Wien. Umgekehrt nähmen aber auch die Bundeshauptstädter gerne die Kultur- und Freizeit- bzw. Tourismuseinrichtungen der umliegenden niederösterreichischen Gemeinden in Anspruch, darüber hinaus würden gerne Wander- und Sportmöglichkeiten genutzt. Zudem führten das Auseinanderfallen von Wohnsitz und Arbeitsplatz bei Einwohnern im gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. auch die Änderungen des Wohnsitzes zu

Verschiebungen im sozialen Gefüge. Die Kontakte auf familiärer und freundschaftlicher Ebene seien nicht mehr einzig auf die Region beschränkt, was wiederum auch zu einem sehr starken sozialen Zusammenhang zwischen diesen Regionen und folglich den Versorgungsgebieten führe.

Das Programm der Antragstellerin richte sich grundsätzlich an die Zielgruppe der 10- bis 35-jährigen Hörer. Die Ausrichtung der redaktionellen Berichterstattung orientiert sich an einer weltoffenen Grundhaltung, die einerseits großen Wert auf lokale Verwurzelung lege andererseits auch die Internationalität und die Globalität der Lebenswelt der Zielgruppe berücksichtige.

In sämtlichen Programmelementen ihres Programms plant die Antragstellerin, auf die etwaige Sendegebietserweiterung Rücksicht zu nehmen. In den Lokalnachrichten sollen künftig auch Nachrichtenmeldungen aus den erweiterten Sendegebieten einfließen. Im Eventkalender sollen künftig auch relevante Veranstaltungen aus dem erweiterten Sendegebieten kommuniziert werden. Generell führt die Antragstellerin aus, dass auf sämtlichen On-Air- und Online-Kanälen, die schon bisher Lokalbezug zum aktuellen Sendegebiet hergestellt haben, die erweiterten Sendegebiete in der Berichterstattung berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin führt weiters aus, es gäbe im Versorgungsgebiet kein Radioprogramm, das auf die Zielgruppe der Antragstellerin – junges, urbanes Publikum, das beim Musikprogramm auf hochaktuelle Musik mit dem Schwerpunkt auf den Zielrichtungen Modern Rhythmik Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds und beim Wortprogramm auf Lifestyle, Veranstaltungsberichte und urbane Jugendthemen Wert lege – speziell eingehe. Das ENERGY-Musikprogramm sei ein klassisches CHR-Format, viele aktuelle Hits, in hoher Rotation, vor allem aus den bei AC-Formaten vermiedenen Genres RnB und House sowie Clubsounds. Das ENERGY-Wortprogramm unterscheide sich von den Programmen der im Versorgungsgebiet empfangbaren Sender insbesondere durch das klar auf die ENERGY-Zielgruppe zugeschnittene Angebot aus tagesaktueller Regional-Berichterstattung, Lifestyle, Veranstaltungsberichten und urbanen Themen.

Die Programme Ö3 oder etwa KRONEHIT seien mit dem Programm der Antragstellerin nicht vergleichbar, da diese ein klassisches AC-Musikprogramm böten. Die Musikauswahl richte sich meist an die Zielgruppe 25 bis 49 Jahre und solle dem aktuellen Zeitgeschmack entsprechen, ohne allzu spezielle, auf Jugendliche ausgerichtete Strömungen (z.B. RnB, House, Dance, Hip Hop) zu integrieren. Ebenso wenig sei das Programm von FM4 mit jenem der Antragstellerin vergleichbar – insbesondere sei das Musikprogramm von FM4 nicht auf Chart-Musik ausgerichtet, sondern auf Alternativ-Sound, abseits der kommerziellen Charts. Das Wortprogramm der Antragstellerin räume der aktiven Diskussion mit den Hörern und dem Meinungsaustausch einen besonderen Stellenwert ein und lege weiters einen besonderen Fokus darauf, die HörerInnen via Facebook und andere Online-Kommunikationsformen in das Programm einzubinden. Den HörerInnen werde damit Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinung gegeben und können diese somit aktiv und nachhaltig auf die Programmgestaltung Einfluss nehmen.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH sieht auf Grund der räumlichen Nähe des verfahrensgegenständlichen zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet keinen wesentlichen organisatorischen oder finanziellen Mehraufwand. Sie legte einen Finanzplan für fünf Jahre vor, aus dem hervorgeht, dass sie ab dem ersten Jahr der Radioveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein positives Ergebnis erwartet. An Erlösen wird für

das Jahr 2013 ein Betrag von EUR 60.822,- prognostiziert, welcher sich bis in das Jahr 2017 auf EUR 70.311,- steigern soll. Die angenommen Gesamtaufwendungen (neben den reinen Sendekosten enthalten etwa im geringen Ausmaß auch Personal- und Marketingkosten) belaufen sich auf EUR 58.499,- im Jahr 2013, welche sich auf EUR 67.758,- im Jahr 2017 erhöhen.

Es wurden Finanzierungserklärungen der NRJ Radio Beteiligungs GmbH, der Radio NRJ GmbH sowie der Radio ID Errichtungs- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vorgelegt.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH und dem von den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet konnte im Bereich der Übertragungskapazität „HORNSBURG 91,1 MHz“ ein durchgehender geographischer Zusammenhang in Karnabrunn, Hetzmannsdorf Würnitz und Harmannsdorf festgestellt werden. Die Doppelversorgung beträgt weniger als hundert Personen und ist technisch nicht vermeidbar. Das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ hat eine Versorgung von ca. 1.800.000 Einwohnern. Da sich so gut wie keine Doppelversorgung ergibt, würde der Hinzugewinn an Reichweite bei Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ ca. 20.000 Einwohner betragen. Somit ergäbe sich für das neue Versorgungsgebiet eine Gesamtversorgung von ca. 1.820.000 Einwohnern.

Die übrigen der N & C Privatrado Betriebs GmbH zugeteilten Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.3.2. Radio Arabella GmbH

Antrag

Der Antrag der Radio Arabella GmbH richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, zugeordneten Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die Russmedia Holding GmbH und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14 % sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 % sind. Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH sind Mag. Willibald Schreiner und Mag. Wolfgang Struber.

Die Radio Arabella GmbH ist an der Privatrado Arabella GmbH, einer zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu 76 % beteiligt. Die Privatrado Arabella GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz

eingetragene Gesellschaft. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH sowie die österreichischen Staatsbürger DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Traunviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, betreffend das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“; mit der Erweiterung des Versorgungsgebietes mit Bescheid der KommAustria vom 30.10.2010, KOA 1.378/10-024, wurde das Versorgungsgebiet auf „Traunviertel“ umbenannt).

Darüber hinaus ist die Radio Arabella GmbH mit 51 % an der Privatradio Mostviertel GmbH, einer zu FN 277021i beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst und einem Stammkapital von EUR 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde, beteiligt. Diese ist persönlich haftende Gesellschafterin der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG, einer zu FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH sowie die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH. Die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.04.2013, KOA 1.314/13-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und befindet sich im Eigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und des österreichischen Staatsbürgers Eugen A. Russ (0,99 %).

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Anteile an der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, in deren Eigentum 90 % der Geschäftsanteile an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach stehen, welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 2.000.000,-. Alleineigentümerin ist die Müller Directories GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 13944) mit Sitz in Nürnberg, Deutschland. Komplementäre der Müller Directories GmbH & Co KG sind die Müller Verlag GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 18814) und die SR Management GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 14758), beide ebenfalls mit Sitz in Nürnberg. Kommanditisten der Müller Directories GmbH & Co KG sind Mitglieder der Unternehmerfamilie Oschmann, welche an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt in Bayern beteiligt ist.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- und steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts München HRA 57332) mit Sitz in Berg (Deutschland). Komplementärin der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG ist die Josef Keller Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Handelsregister des

Bayrischen Amtsgerichts München HRA 53168) mit Sitz in Kempfenhausen, Deutschland. Kommanditisten sind die deutschen Staatsbürger Patrick Keller (40,33 %), Prof. Matthias Herrmann (22 %), Nicola Keller-Pauli (20,67 %), Claudia Kain (4 %), Constanze Barth (4 %), Andreas Keller (3 %), Irena Keller (3 %) und Katharina Keller (3 %). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in den Bereichen Branchen- und Telefonbücher, Bücher und Zeitschriften sowie Online und Multimedia tätig. Darüber hinaus ist das Unternehmen an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt Bayern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRA 7358) ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Rosenheim (Deutschland); persönlich haftende Gesellschafter sind die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRB 13242), ebenfalls mit Sitz in Rosenheim, sowie der deutsche Staatsbürger Thomas Döser, der auch 50 % der Kommanditanteile an der Gesellschaft hält. Weiterer Kommanditist ist der deutsche Staatsbürger Oliver Döser.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“. Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Gänserndorf, Wien-Umgebung, Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Wiener Neustadt Umgebung, Korneuburg und Mistelbach, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

Im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ verbreitetes Programm

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen „Radio Arabella 92,9“ verbreitet wird, umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Die Radio Arabella GmbH bringt vor, die beantragte Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten solle das Versorgungsgebiet im Weinviertel, das bereits gegenwärtig im Süden und im Besonderen in Teilen der Bezirke Korneuburg und Mistelbach versorgt werde, erweitern. Die beantragte Erweiterung schaffe ein geschlossenes Versorgungsgebiet. Der versorgungstechnische Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet bestehe im Raum Gänserndorf, Wolkersdorf und Korneuburg.

Wechselseitig bestünden starke soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge zwischen den Bezirken und Regionen, die mit der bereits jetzt bestehenden Übertragungskapazität erreicht werden und jenen Bezirken und Regionen, die mit den diesem Antrag zugrunde liegenden Übertragungskapazitäten versorgt werden könnten. Das Erweiterungsgebiet liege ebenso im Weinviertel wie bereits Teile des gegenwärtigen Versorgungsgebietes. Die sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge seien daher schon auf Grund der Verbundenheit ein und demselben historischen und geographischen Viertels von Niederösterreich selbsterklärend. Mit dem durch den Sender Hornsburg versorgten Gebiet würden von der Antragstellerin weitere Teile des Bezirks Korneuburg versorgt werden. Mit der Gesamtversorgung werde die Versorgung in den politischen Bezirk Korneuburg und Mistelbach vergrößert.

Weinbau und Landwirtschaft kämen sowohl im bestehenden, als auch im erweiterten Gebiet ein besonderer Stellenwert zu. Kulturell sei etwa das jährlich stattfindende Weinviertelfestival, das an verschiedenen Standorten im bestehenden Versorgungsgebiet und im Erweiterungsgebiet veranstaltet werde, hervorzuheben. Der größte Teil des Versorgungsgebietes der Antragstellerin liege in Wien. Zwischen Wien und dem Erweiterungsgebiet bestünden starke soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge. So sei etwa ein Teil des Wiener Bezirks Floridsdorf ähnlich rural wie Teile des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes. Floridsdorf und das Weinviertel verbinde gerade auch der Weinbau. Eine Vielzahl von Wienern besuche jährlich das Weinviertler Kulturfestival. Vom Erweiterungsgebiet würden täglich tausende Weinviertler berufsbedingt nach Wien pendeln, wohnten aber weiter im Weinviertel. Andererseits verfügten auch tausende Wiener über Zweitwohnsitze im Weinviertel, umgekehrt Weinviertler über Zweitwohnsitze in Wien. Schließlich zähle gerade das südliche Weinviertel zum Naherholungsraum von Wien. Die politische Bedeutung Wiens als Bundeshauptstadt und das in Wien bestehende Kultur- und Bildungsangebot für die Bewohner der verfahrensgegenständlichen Region, seien unbestritten.

Im antragsgegenständlichen Versorgungsgebiet seien gegenwärtig die Privatsender „Radio Ypsilon“, „88,6 Der Musiksender“ und „KRONEHIT“ zu empfangen. Das Programm des nicht kommerziellen Senders Radio Ypsilon sei schon durch die – bedingt durch den freien Zugang – unterschiedliche Art der Programmgestaltung nicht mit dem im Arabella-Format gestalteten Programm der Antragstellerin vergleichbar. Das Programm von „88,6 – Der Musiksender“ sei auf die Zielgruppe der 19- bis 49-Jährigen ausgerichtet. Geboten werde ein Musikprogramm im AC-Format. Das Programm „KRONEHIT“ stelle auf Zielgruppe der 19- bis 49-Jährigen ab. Gesendet werde ein Hot AC-Format. Der Sender verfüge im Versorgungsgebiet als bundesweites Programm auch nicht über einen besonderen lokalen oder regionalen Bezug. Der Antragstellerin komme im Vergleich mit den im Versorgungsgebiet vertretenen Privatsendern sowohl in der Zielgruppe, als auch durch das oben beschriebene Musikformat eine Alleinstellung zu. Die Antragstellerin würde daher im Fall einer Programmmulassung im Versorgungsgebiet einen vollkommen neuen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.

Die Programme von Radio Niederösterreich und Radio Wien seien als öffentlich-rechtliche Sender bei der Beurteilung der Programmvelfalt nicht zu berücksichtigen. Davon abgesehen verfüge das Programm von Radio Niederösterreich im Gegensatz zum Programm der Antragstellerin über einen hohen Anteil an volkstümlicher Musik und Volksmusik, sodass auch dieses Programmangebot nicht mit jenem der Antragstellerin vergleichbar sei. Das Programm von Radio Wien andererseits sei eher als AC-Format geprägt, außerdem nicht in allen Teilen des ausschreibungsgegenständlichen Versorgungsgebietes mit der notwendigen Hörqualität empfangbar. Dazu komme, dass Radio Wien schon definitionsgemäß als Stadtsender für Wien konzipiert, das Programm der Antragstellerin aber auch auf die

Umgebung von Wien ausgerichtet sei. Das Programm der Antragstellerin sei daher auch mit den öffentlich-rechtlichen Programmen im Versorgungsgebiet nicht vergleichbar.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die Radio Arabella GmbH erklärt, die beantragte Erweiterung werde das wirtschaftliche Ergebnis der Antragstellerin um rund EUR 10.000,- pro Jahr verbessern. Rund EUR 50.000,- pro Jahr an Einnahmen würden aus lokalen und regionalen Werbeerlösen erwartet. Als Aufwände würden rund EUR 30.000,- pro Jahr an anfallenden Sendermieten und Energiekosten für beide Sender, € 5.000,- pro Jahr Aufwand für Verwertungsgesellschaften und rund EUR 5.000,- an unerwarteten Kosten samt AfA für Frequenzplanung erwartet.

Technisches Konzept

Das von der Radio Arabella GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ der Radio Arabella GmbH und dem von den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet konnte im Bereich der Übertragungskapazität „HORNSBURG 91,1 MHz“ ein durchgehender geographischer Zusammenhang festgestellt werden. Die Doppelversorgung beträgt weniger als hundert Personen und ist technisch nicht vermeidbar. Im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ wohnen ca. 1.900.000 Einwohner. Der Hinzugewinn würde ca. 20.000 Einwohner betragen. Somit ergäbe sich für das neue Versorgungsgebiet eine Gesamtversorgung von ca. 1.920.000 versorgten Einwohnern.

Die übrigen mit der Radio Arabella GmbH im gleichen Medienverbund befindlichen Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.3.3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH richtet sich auf die Erweiterung ihres mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, zugeordneten Versorgungsgebiets „Wien 102,5 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner

(rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind. Der Stiftungszweck erlaubt u.a. die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Medienbereich im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner. Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003);
- „Salzburg“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003);
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008);
- „Bregenz und Dornbirn“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 02.08.2013, KOA 1.673/13-001);
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002)

Darüber hinaus wurde der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mit noch nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.473/14-010, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile der Bezirke St. Pölten-Land, Krems, Krems an der Donau, Horn, Mistelbach, Hollabrunn, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung, soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreitetes Programm

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24-Stunden-Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt vor, ihr aktuelles Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet grenzen direkt aneinander. Die größten und bedeutendsten Orte im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seien Mistelbach, Wolkersdorf, Ernstbrunn, Gaweinstal, Ladendorf und Bad Pirawarth. Das gegenständliche Versorgungsgebiet sowie insbesondere die angrenzenden Gebiete der politischen Bezirke Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg und Hollabrunn des aktuellen Versorgungsgebietes der Antragstellerin würden als zusammenhängender Raum wahrgenommen werden, was auch durch die Schnellstraßenverbindungen, von der Wiener Außenring Schnellstraße (S 1), über die Nordautobahn (A5) sowie über die Brünner Straße verstärkt werde. Weiters bestehe eine gute Verkehrsanbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln an Wien. Durch die geografische Nähe und die gute Verkehrsanbindung in die Bundeshauptstadt Wien finde ein reger Austausch zwischen der Bevölkerung dieser Region und dem Wiener Stadtgebiet statt, der sich auf dem Arbeitsmarkt, in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht darstellt. Historisch gesehen sei Wien über viele Jahre eine niederösterreichische Stadt gewesen und habe auch noch viel später über einen langen Zeitraum die Niederösterreichische Landesregierung beherbergt. Aufgrund des hohen Arbeitsplatzangebotes in der Bundeshauptstadt Wien würden zahlreiche Einwohner aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet täglich nach Wien pendeln. Aus diesem Grund hätten politische und gesellschaftlich relevante Themen aus Wien, sowie bundeslandspezifische Themen aus der Niederösterreichischen Landeshauptstadt St. Pölten und den übrigen bereits versorgten Bezirken in Niederösterreich für die Einwohner im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet große Bedeutung. Die niederösterreichische Landeshauptstadt St. Pölten sei bereits Teil des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“, daher sei auch der politische Zusammenhang mit dem beantragten Versorgungsgebiet bereits gegeben. Die gegenständliche Region sei ein beliebtes Ausflugsziel für Freizeitsportler und Naturliebhaber sowie für alle Weinliebhaber. Die Ausflugsziele im beantragten Versorgungsgebiet seien aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, die Natur zu erleben, sehr beliebt und werden regelmäßig in Anspruch genommen. Durch die von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte Erweiterung um das ausgeschriebene Versorgungsgebiet würde ein Hörfunkprogramm in einem politisch, sozial und kulturell zusammengehörigen Gebiet verbreitet werden, das sowohl in seinem Musik- als auch Wortprogramm auf genau diese Zusammenhänge eingehe. Damit werde ein Radio für einen einheitlichen Wirtschafts- und Lebensraum geboten, das seinen HörerInnen täglich in ihrem Berufsleben und in ihrer Freizeit mit aktuellen Informationen aus dem Gebiet begleite.

Durch den hohen Grad an eigengestalteten Programmteilen leiste das Programm der Antragstellerin im Fall der Zulassung zur Erweiterung auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen großen Beitrag zur Meinungs- und Programmvielfalt. Die Musikprogrammierung decke den Bereich zwischen den im Versorgungsgebiet derzeit empfangbaren Radioprogrammen der ORF-Radioprogramme Ö1, Ö3, FM4 und Radio Niederösterreich sowie der Privatsender 88.6 und KRONEHIT ab. Ö1 bediene mit seinem bundesweit verbreiteten Programm mit sehr hohem Wortanteil, werbefrei auf hohem Niveau eine kleine Zielgruppe und sende im Wesentlichen klassische Musik. Ö3 wende sich mit seinem Musikprogramm im Hot-AC-Format an ein junges Publikum. Der ebenfalls nationale Sender FM4 ziele mit seinem Alternative Format abseits des Mainstreams ebenfalls auf eine junge Hörerschaft ab, sogar noch jünger als Ö3. Radio Niederösterreich, der Bundeslandsender des ORF, hingegen richte sich mit seinem Musikprogramm, welches „Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik“ umfasse, ganz klar an ein älteres Publikum. Der Privatsender „88.6“ sei ebenfalls im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar. Der als Kooperation mehrerer lokaler Hörfunkbetreiber bundeslandweit empfangbare Senderverbund (früher Hit FM) bediene mit seinem AC-Format die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Mit einem Durchschnittsalter von 33,9 Jahren laut Radiotest 1. HJ 2013 in Niederösterreich spreche der Sender klar jüngere Adults (Erwachsene) an als die Antragstellerin. Sowohl die Musikzusammenstellung als auch die Themenauswahl würden damit eindeutig abgegrenzt. Der bundesweit sendende Privatsender KRONEHIT wende sich mit seinem Programm im AC-Format an erwachsene Österreicherinnen und habe im 1. HJ 2013 laut Radiotest in Niederösterreich ein Hörerdurchschnittsalter von 29,2 Jahren. Dieses Alter sei signifikant niedriger als jenes von Radio Ö24 im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Durch die österreichweite Verbreitung des Programms von KRONEHIT fehle zudem der Lokalbezug für das beantragte Versorgungsgebiet. Am Beispiel des Bundeslandes Tirol sehe man sehr gut, dass mehrere AC-Sender – mit gut abgegrenzten Programmen (Life Radio Tirol, Antenne Tirol und KRONEHIT) - nebeneinander in der sehr weit gefassten werberelevante Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen erfolgreich tätig sein könnten. Das Programm von Radio Ö24 wende sich mit seinem AC Format mit einer melodiosen und harmonischen Grundausrichtung sowie einer Schwerpunktsetzung auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute an die modernen Erwachsenen im Versorgungsgebiet. Die Zielgruppe von Radio Ö24 seien die 14 - 49 jährigen Hörer, wobei das Durchschnittsalter laut Radiotest 1. HJ 2013 (Gesamt) bei 39,3 Jahren liege. Daraus erkenne man, dass die Positionierung von Radio Ö24 als ein informatives Radio für moderne Erwachsene genau von der angestrebten Kernzielgruppe angenommen werde. Bei der Zusammenstellung ihres Musikprogramms lege Radio Ö24 den Focus auf die Bedürfnisse und Hörerwünsche der Personen im gesamten Versorgungsgebiet. Mit Hilfe gezielter und professioneller Marktforschung (Musikresearch) würden die Playlists - im Rahmen des aktuellen Lizenzbescheides – auf die konkreten Bedürfnisse der Hörer im Versorgungsgebiet abgestimmt werden.

Das Wortprogramm sei sowohl in der Moderation, als auch in den redaktionellen Beiträgen auf die Interessen der HörerInnen im versorgten Groß- bzw. Lebensraum Wien, Wien Umgebung und Niederösterreich ausgerichtet. Die HörerInnen würden laufend durch regelmäßige redaktionelle Serviceangebote mit lokalen, nationalen und internationalen Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsupdates über das Tagesgeschehen topaktuell informiert werden. Veranstaltungshinweise bzw.- berichte für das und aus dem Versorgungsgebiet sowie tägliche Programmplätze für redaktionelle Beiträge mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet würden das tägliche Wortprogramm prägen. Somit leiste Radio Ö24 vor allem durch seinen Lokalbezug - sowohl im Musik- wie auch im Wortprogramm - einen wesentlichen Beitrag zur

Meinungsvielfalt im gesamten Sendegebiet und würde das bestehende Angebot an Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet gut ergänzen.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH führt zur Wirtschaftlichkeit der von ihr geplanten Hörfunkveranstaltung aus, sie veranstalte seit 1998 Hörfunk im Großraum Wien/NÖ, sodass erwiesen sei, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Hörfunkprogramms gegeben seien. Durch die geplante Erweiterung werde sowohl der Hörer- wie auch der Werbemarkt vergrößert. Die Antragstellerin geht von jährlichen zusätzlichen Kosten für die Sendeanlagen und Leitungskosten von EUR 31.440.- aus und gibt an, dass die zusätzlichen Werbeeinnahmen die Kosten deutlich übersteigen werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ und dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ besteht ein lückenloser Anschluss. Die Doppelversorgung beträgt bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 1.500 Einwohner. Diese ist nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Anschluss in der hügeligen topografischen Situation sicherzustellen.

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wohnen ca. 2.200.000 Einwohner. Der Hinzugewinn an Reichweite würde ca. 18.500 Einwohner betragen. Somit ergäbe sich für das neue Versorgungsgebiet eine Gesamtversorgung von ca. 2.218.500 versorgten Einwohnern.

Die übrigen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeteilten sowie die dieser im Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung nahm innerhalb der ihr von der KommAustria gemäß § 23 PrR-G eingeräumten Frist nicht Stellung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zu den von den Antragstellerinnen in ihren bisherigen Versorgungsgebieten ausgestrahlten Programmen ergeben sich jeweils aus den genannten Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 03.04.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 11.10.2013 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> die Übertragungskapazitäten „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „HORNSBURG 91,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2011, Zl. 2011/03/0017, mwN).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 12.12.2013 um 13:00 Uhr. Die Anträge aller Antragstellerinnen langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

4.4. Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

[...]

- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]"

Die Anträge aller Parteien sind technisch realisierbar und richten sich auf Zuordnung der gegenständlichen Versorgungsgebiete zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete der jeweiligen Antragstellerinnen.

Das technische Gutachten hat in Bezug auf alle Anträge grundsätzlich ergeben, dass durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“, „Wien 92,9 MHz“ sowie „Wien 102,5 MHz“ jeweils ein unmittelbarer geographischer Anschluss gegeben wäre.

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR-G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*³, 644). Die hinsichtlich der bestehenden Versorgungsgebiete der Antragstellerinnen gegebenen Doppelversorgungen sind jeweils technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an diese Erweiterungswerberinnen grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass weder § 6 Abs. 1 PrR-G noch § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nach ihrem Wortlaut auf eine Konstellation wie die gegenständliche, in der mehrere Erweiterungsanträge miteinander in Konkurrenz stehen, zugeschnitten sind; so bezieht sich § 6 Abs. 1 PrR-G auf die Auswahl zwischen Bewerbern um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms, während § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G Kriterien für die Entscheidung aufstellt, ob eine Erweiterung oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets zu erfolgen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hält jedoch fest, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, der die Auswahl zwischen mehreren Erweiterungswerbern betrifft, „zum Einen zu beurteilen [ist], welchem der zu erweiternden Versorgungsgebiete nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Vorzug zu geben wäre. Zum anderen hat bei der Bewertung der konkreten Bewerbungen [...] auch auf die Kriterien des § 6 PrR-G Bedacht genommen zu werden. Schlägt die Beurteilung nach den (objektiven) Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugunsten der Erweiterung eines bestimmten bestehenden Versorgungsgebiets aus, so wird dem Bewerber aus diesem Gebiet (gegenüber einem solchen aus einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet) der Vorzug zu geben sein, soweit die Beurteilung der angebotenen Programme dieser Bewerber (unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 PrR-G) nicht zu dem Ergebnis führt, dass den Zielen des Gesetzes durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an den Mitbewerber besser Rechnung getragen wird“ (VwGH 30.06.2011, Zl. 2011/03/0036).

§ 6 Abs. 1 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. *bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“*

Zusätzlich sind bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KOG zu beachten, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und § 24 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 41 AMD-G wieder finden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, aaO, 752).

4.4.1. Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet

Zum Kriterium der Meinungsvielfalt ist Folgendes auszuführen: Neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF (Ö1, Radio Niederösterreich, Radio Wien, Ö3, FM4) wird das verfahrensgegenständliche Gebiet bislang durch die bundesweite private Hörfunkveranstalterin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (Programm „KRONEHIT“), die regionale private Hörfunkveranstalterin Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („88,6 - Der Musiksender Wien“, Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“) und teilweise die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (Programm „88,6 - Der Musiksender Waldviertel“, Versorgungsgebiet „Waldviertel sowie Teile des Most- und Weinviertels“) sowie den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich (Programm „Radio Ypsilon“, Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“) versorgt. Das Programm „88,6 - Der Musiksender Wien“ richtet sich an die Zielgruppe der 19- bis 39-jährigen, das Musikprogramm ist im AC-Format unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten gestaltet und weist im Wortprogramm ebenfalls einen starken Servicecharakter auf. Beim Programm „88,6 Der Musiksender Waldviertel“ handelt es sich um ein im Euro Hot AC-Format gestaltetes Programm mit der Kernzielgruppe der 10- bis 39-jährigen. Das Musikprogramm setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Im Wortprogramm werden internationale und nationale, sowie lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte aus den Versorgungsgebieten und dem Bundesland Niederösterreich gebracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Folge von mehreren durchgeführten (nicht grundlegender) Programmänderungen (vgl. die Bescheide der KommAustria vom und 25.04.2012, KOA 1.301/12-003 vom 18.02.2013, KOA 1.301/13-001) Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 15:00 Uhr, am Samstag im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr und am Sonntag im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm von „88,6 Der Musiksender Wien“ übernommen wird. Das Programm KRONEHIT ist ebenfalls im AC-Format mit unterhaltenden Informationen und Serviceanteilen im Wortprogramm gestaltet, und positioniert sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher. „Radio Ypsilon“

ist ein den Grundsätzen der Charta der freien Radios verpflichtetes 24-Stunden-Vollprogramm, das eine starke regionale Verbundenheit aufweist und bedingt durch die Nähe des Versorgungsgebietes zu Tschechien und der Slowakei auch Themen mit Bezug zu diesen Nachbarländern berücksichtigt. Das Programm ist zudem durch einen offenen Zugang zur Programmgestaltung und durch die starke Einbindung Jugendlicher in die Sendungsgestaltung geprägt. Das Musikprogramm deckt eine große Bandbreite an Formaten ab und reicht von Rock über Pop bis zu hausgemachter Volksmusik, aber auch Metal, Punk oder Avantgardejazz.

Das Programm „Radio ENERGY“ der Erweiterungswerberin N & C Privatrado Betriebs GmbH ist ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant, in sämtlichen Programmelementen ihres Programms auf die etwaige Sendegebietserweiterung Rücksicht zu nehmen. In den Lokalnachrichten sollen künftig auch Nachrichtenmeldungen aus den erweiterten Sendegebieten einfließen. Im Eventkalender sollen künftig auch relevante Veranstaltungen aus dem erweiterten Sendegebieten kommuniziert werden. Generell führt die Antragstellerin aus, dass auf sämtlichen On-Air- und Online-Kanälen, die schon bisher Lokalbezug zum aktuellen Sendegebiet hergestellt haben, die erweiterten Sendegebiete in der Berichterstattung berücksichtigt werden.

Das Programm „Radio Arabella 92,9“ der Radio Arabella GmbH ist ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

Das Programm der „Antenne Wien 102,5“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist ein zur Gänze eigengestaltetes, 24-Stunden-Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiöse und harmonische Grundausrichtung auf

und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %.

Im Hinblick auf das Musikprogramm hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Beitrag eines Antragstellers zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen ist, wenn dieser im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und er sich - im Vergleich zum Programm der anderen Antragsteller – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet (vgl. VwGH vom 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150).

Die Radio Arabella GmbH und die N & C Privatrado Betriebs GmbH haben im Verfahren nicht geltend gemacht, dass im jeweiligen Musikprogramm ein besonderer Lokalbezug zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet verwirklicht wird. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt zwar vor, mit Hilfe gezielter und professioneller Marktforschung würden die Playlists auf die konkreten Bedürfnisse der Hörer im Versorgungsgebiet abgestimmt und dadurch der Lokalbezug im Musikprogramm hergestellt werde. Jedoch stellt sie nicht dar, inwiefern sich die Präferenzen im gegenständlichen Versorgungsgebiet von jenem in ihrem bisherigen Versorgungsgebiet unterscheiden würden und welche Anpassungen sich dadurch in ihrem Programm ergeben. Vor diesem Hintergrund ist der KommAustria bei keiner der Antragstellerinnen ein besonderer Lokalbezug im Musikprogramm erkennbar. In diesem Punkt sind alle Antragstellerinnen daher grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten.

Nach der Rechtsprechung des BKS unter Bezugnahme auf die Spruchpraxis des VwGH ist der Beitrag zur Meinungsvielfalt höher zu bewerten, wenn mittels eines geplanten Musikformates ein Segment sowie eine Zielgruppe abgedeckt wird, welche derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht in diesem Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient werden (vgl. etwa BKS 21.4.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008).

Im verfahrensgegenständlichen Gebiet strahlt bereits die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein AC-Format mit starkem Service-Charakter aus, auch das Programm „88.6 - Der Musiksender Wien“ weist ebenfalls eine vergleichbare Charakteristik auf. Das Programm „88,6 - Der Musiksender Waldviertel“ bietet eine Mischung aus Hot AC und (soweit das Programm „88.6 - Der Musiksender Wien“ übernommen wird) ebenfalls AC an und hat ebenfalls eine starke Servicekomponente. Es zeigt sich daher, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet schon jetzt eine relativ breite Auswahl an Adult Contemporary-Formaten verschiedener Ausprägung besteht. Das geplante Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist ebenfalls ein AC-Format mit Service-Charakter. Soweit die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass das Durchschnittsalter der Hörer der genannten Programme signifikant niedriger sei, als jenes ihrer eigenen im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und man am Beispiel des Bundeslandes Tirol sehr gut sehe, dass mehrere AC-Sender – mit gut abgegrenzten Programmen (Life Radio Tirol, Antenne Tirol und KRONEHIT) – nebeneinander in der sehr weit gefassten werberelevante Zielgruppe 14 bis 49 Jahre erfolgreich tätig sein könnten, ist ihr einerseits entgegenzuhalten, dass eine isolierte Betrachtung allein der Alterszielgruppe nicht ausreichend ist (vgl. BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008). Inhaltlich werden aber sowohl weite Teile der Serviceinhalte als auch des Musikprogramms von den genannten Veranstaltern schon abgedeckt, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass die Ausrichtung des Programmes der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH im Wortprogramm aufgrund des bundesweiten Versorgungsgebietes weniger lokal ist. Andererseits unterscheiden sich die Programme der anderen Antragstellerinnen viel

deutlicher vom bestehenden Angebot privater Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet und können somit im Sinne der zitierten Rechtsprechung einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt erbringen:

Das Arabella-Format der Radio Arabella GmbH wird im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet von keinem privaten Rundfunkveranstalter angeboten werden und richtet sich daher an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen sonst im geringeren Maße angesprochenen Personenkreis. Im Unterschied zum Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH überschneidet sich das Musikprogramme der Radio Arabella GmbH mit dem vorhandenen Programmen relativ geringfügig, insofern es in einem gewissen Ausmaß eine (Soft-)AC-Komponente aufweist.

Das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist ein CHR-Format mit dem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock mit der Kernzielgruppe der 10- bis 29-jährigen. Mag es auch zu gewissen Überschneidungen mit dem teilweise empfangbaren Hot AC-Format der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH sowohl hinsichtlich der Musik (etwa im Bereich aktueller Popmusik und RnB) als auch der angesprochenen Alterszielgruppe geben, so sind diese als deutlich geringfügiger einzustufen als jene der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH. Ein Programm mit einer vergleichbaren Ausrichtung ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht empfangbar und würde daher das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.

Im Ergebnis gelangt die KommAustria daher zur Auffassung, dass durch die Programme der der Radio Arabella GmbH und der N & C Privatrado Betriebs GmbH die beste Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet geleistet wird.

4.4.2. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen (vgl. KommAustria 05.12.2012, KOA 1.380/12-013).

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit spricht vor diesem Hintergrund für die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die über das kleinste Versorgungsgebiet aller Antragstellerinnen verfügt, wobei aber zu beachten ist, dass die Größe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im Vergleich zu den bestehenden Versorgungsgebieten aller Antragstellerin sehr gering ist und daher diesem Kriterium vorliegend ein relativ geringer Stellenwert zukommt.

4.4.3. Bevölkerungsdichte

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiete neben der dichter besiedelten Bezirkshauptstadt Mistelbach eher weniger dicht besiedelte ländliche Gemeinden versorgt werden. Die bestehenden Versorgungsgebiete aller Antragstellerinnen decken vor allem das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien ab, die als urbaner Raum eine wesentlich höhere Bevölkerungsdichte aufweist; daneben werden von allen Antragstellerinnen zu einem gewissen Ausmaß auch Teile Niederösterreichs versorgt; hierbei handelt es sich jedoch nicht unerheblichen Teilen um ebenfalls sehr dicht besiedelte Gebiete im Großraum Wien. Das Versorgungsgebiet der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH umfasst, insbesondere auch auf Grund der Übertragungskapazität „S POELTEN (Schildberg) 96,3 MHz“, aber auch weniger dicht bebaute Gebiete, etwa im Bezirk St Pölten-Land. Allerdings stellt das Gebiet der Stadt Wien im Versorgungsgebiet der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, ebenso wie in denen der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Radio Arabella GmbH, den zentralen Teil dar und kann daher zulässigerweise als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Hinsichtlich des Kriteriums der Bevölkerungsdichte ist somit kein wesentlicher Vorteil für eine der Antragstellerinnen zu erkennen.

4.4.4. Politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge

Hinsichtlich der politischen, sozialen, kulturellen Zusammenhänge verweisen alle Antragstellerinnen darauf, dass ihr jeweils aktuelles Versorgungsgebiet gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Region einen gemeinsamen politischen, kulturellen und sozialen Raum darstellt.

Die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Radio Arabella GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hierfür ins Treffen geführten Argumente (u.a. wechselseitige Pendlerströme, politische Bedeutung Wiens als Bundeshauptstadt, Kultur- und Bildungsangebot Wiens für die Bewohner der verfahrensgegenständlichen Region, Nutzung von Freizeitaktivitäten in der ausgeschriebenen Region durch die Bewohner Wien) erscheinen der KommAustria plausibel.

Zunächst ist auf die Rechtsprechung des BKS zu verweisen, der ausgeführt hat, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen. Vielmehr ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007).

Insgesamt kann sich hier keine der Antragstellerinnen deutlich von den anderen absetzen. Bei allen Antragstellerinnen liegt der Schwerpunkt ihres Programms auf der Bundeshauptstadt Wien; dass starke politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge zwischen der verfahrensgegenständlichen Region und der Bundeshauptstadt, in deren Einzugsgebiet sich diese befindet, vorliegen, ist evident, aber für alle Antragstellerinnen gleichermaßen gegeben. Dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auch die Landeshauptstadt St. Pölten versorgt und insgesamt eine zahlenmäßig höhere Anzahl an niederösterreichischen Hörern aufweist, stellt angesichts des deutlichen Schwerpunkts auch ihres Programms auf Wien im Hinblick auf die politischen, sozialen, kulturellen Zusammenhänge jedenfalls keinen entscheidenden Vorteil dar.

4.4.5. Eigengestaltung und Lokalbezug

Im Hinblick auf das Kriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass die Programme aller Antragstellerin jeweils zur Gänze eigengestaltet sind, sodass insofern kein Vorteil für eine der Antragstellerinnen besteht.

Zum Kriterium des Lokalbezugs ist festzuhalten, dass keine der Antragstellerinnen im Musikprogramm einen besonderen Lokalbezug aufweist (siehe schon oben 4.4.1). Die Wortprogramme aller Antragstellerinnen haben naturgemäß einen Wien-Schwerpunkt, beziehen in ihrer Lokalberichterstattung aber auch die versorgten umgebenden Gebiete in Niederösterreich ein. Einzig die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant aber auch, ihr Programm hinsichtlich des Raums Hornsburg und Mistelbach geringfügig anzupassen und sieht dafür in ihrem Businessplan etwa Personal- und Marketingkosten, wenn auch in einem geringfügigen Ausmaß, vor. Mag diese Anpassung angesichts der Dominanz von wienspezifischen Inhalten auch nur zu einem überschaubaren höheren Lokalbezug führen, ist dies als – wenn auch geringfügiger – Vorteil für die N & C Privatrado Betriebs GmbH zu werten.

4.4.6. Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk

Hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk ist folgendes auszuführen: Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Im vorliegenden Fall sind die Doppelversorgungen vernachlässigbar; dennoch kann dem Gesetz entnommen werden dass gerade im Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers, die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen zu können, eine „Doppelversorgung“ durch ein und dasselbe Programm den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderläuft (BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002). Im Hinblick auf die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk ist daher davon auszugehen, dass dieses Kriterium zu Gunsten derjenigen Antragstellerin ausschlägt, die die geringste Doppelversorgung aufweist. Zwischen den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH und „Wien 92,9 MHz“ der Radio Arabella GmbH und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet besteht jeweils, wie sich aus dem technischen Gutachten ergibt, zwar ein unmittelbarer Zusammenhang, aber es kommt jeweils zu einer Doppelversorgung von unter hundert Einwohnern. Die Doppelversorgung bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beträgt 1.500 Einwohner, das sind etwa 7,5 % der Reichweite im gegenständlichen Versorgungsgebiet und ist als nicht unwesentlich, wenn auch technisch unvermeidbar, anzusehen. Das Kriterium Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk spricht für daher für die die N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie die Radio Arabella GmbH und gegen die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

4.4.7. Ergebnis

Die Zusammenschau aller Kriterien, insbesondere der Meinungsvielfalt, der Wirtschaftlichkeit und des Lokalbezuges, spricht für eine Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die der N & C Privatrado Betriebs GmbH zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ (Spruchpunkt 1.). Mag auch das Programm der Radio Arabella GmbH einen vergleichbaren Beitrag für die Meinungsvielfalt erbringen, weisen doch die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und des Lokalbezuges einen geringfügigen Vorteil für die N & C Privatrado Betriebs GmbH aus. Bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH tritt noch hinzu, dass von ihrem Programm – angesichts der bestehenden Versorgungssituation, insbesondere mit AC-Formaten – auch ein erheblich geringerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist. Die Anträge der Radio Arabella

GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Erweiterung ihrer jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete waren somit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkte 6. und 7.).

4.5. Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S 14: „*zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung*“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Radio Betriebs GmbH im Bereich der bisher schon teilweise versorgten Bezirke Mistelbach und Korneuburg erweitert. Der Name und die geographische Umschreibung des Versorgungsgebietes treffen weiterhin zu und waren vor diesem Hintergrund nicht zu ändern.

4.7. Auflagen in technischer Hinsicht

Hinsichtlich der der Übertragungskapazitäten „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „HORNSBURG 91,1 MHz“ bestehen keine Einträge im Genfer Plan; das internationale Befragungsverfahren wurde aber positiv abgeschlossen, somit kann hinsichtlich dieser ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 17. Juli 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. N & C Privatradiobetriebs GmbH, z.H. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**
2. Radio Arabella GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**
3. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.H. Höhne, in der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1040 Wien, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. RFFM im Hause
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, per E-Mail

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.701/14-009

1	Name der Funkstelle	MISTELBACH																																																																																																																																	
2	Standort	Silo																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	N & C PRIVATRADIO BETRIEBS GMBH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	90,50																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio ENERGY																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E33 36		48N33 49	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	64																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,6																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	V																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,7</td> <td>11,7</td> <td>11,7</td> <td>11,8</td> <td>11,9</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>13,8</td> <td>15,0</td> <td>16,2</td> <td>17,4</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,3</td> <td>20,0</td> <td>20,6</td> <td>21,0</td> <td>21,3</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,6</td> <td>21,6</td> <td>21,6</td> <td>21,5</td> <td>21,3</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,6</td> <td>20,0</td> <td>19,3</td> <td>18,4</td> <td>17,4</td> <td>16,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>13,8</td> <td>12,9</td> <td>12,2</td> <td>11,9</td> <td>11,8</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	11,7	11,7	11,7	11,8	11,9	12,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	12,9	13,8	15,0	16,2	17,4	18,4	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,3	20,0	20,6	21,0	21,3	21,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	21,6	21,6	21,6	21,5	21,3	21,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	20,6	20,0	19,3	18,4	17,4	16,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,0	13,8	12,9	12,2	11,9	11,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	11,7	11,7	11,7	11,8	11,9	12,2																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,9	13,8	15,0	16,2	17,4	18,4																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,3	20,0	20,6	21,0	21,3	21,5																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	21,6	21,6	21,6	21,5	21,3	21,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	20,6	20,0	19,3	18,4	17,4	16,2																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	15,0	13,8	12,9	12,2	11,9	11,8																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		A hex	C hex	51 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	HORNSBURG 91,1 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.701/14-009

1	Name der Funkstelle	HORNSBURG					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	N & C PRIVATRADIO BETRIEBS GMBH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	91,10					
6	Programmname	Radio ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E26 06	48N28 18	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35					
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,4					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	12,3	11,8	11,2	10,4	9,4	8,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	7,3	6,3	5,5	5,0	4,8	4,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	4,8	4,8	4,8	5,0	5,5	6,3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	7,3	8,4	9,4	10,4	11,2	11,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	12,3	12,6	12,8	12,9	12,9	12,9
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	13,0	12,9	12,9	12,9	12,8	12,6
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		A hex	C hex	51 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						